

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 2017, Az. 3 KN 1/16 ist allgemein verbindlich und wird nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO bekannt gemacht:

*„Auf Antrag des Antragstellers zu 2) wird festgestellt, dass § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14. Juni 2016 unwirksam ist.“*

Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Rechtsamt

Kiel, den 7. Dezember 2017

Frank Husvogt